



An  
alle Geflügelhalter  
im Landkreis Wittenberg

Bereitstellungsdatum: 17. Dezember 2025

**FD Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz**

📍 Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

👤 Herr Dr. Moeller  
Amtstierarzt  
Zimmer-Nr.: B 0-57

📞 03491 806-1900

📠 03491 806-1990

✉️ Thomas.Moeller@landkreis-  
wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-42261/AI  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17. Dezember 2025

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429\*, Artikel 11 und Artikel 21–23 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687\*, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest\* (GeflPestSchV), § 10 Absatz 1 und § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz\* (TierNebG) i. V. m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes\* (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung\* (ViehVerkV), § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt\* (ZustVO SOG LSA) und gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz\* (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt\* (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Wittenberg folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Am 17. Dezember 2025 wurde in einem Hühnerbestand in dem Ortsteil Zahna der Stadt Zahna-Elster das Aviäre Influenzavirus H5N1 nachgewiesen. **Der Ausbruch der anzeigenpflichtigen Tierseuche Geflügelpest wird hiermit amtlich bestätigt.**

Bei der Geflügelpest handelt es sich nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882\* um eine Tierseuche der Kategorie A. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest werden hiermit folgende Schutzmaßnahmen angeordnet.

## I. Aufstellungspflicht und Ausnahmen

**Es wird eine Aufstellungszone festgelegt. Zur Aufstellungszone gehören die Ortsteile Zahna, Bülzig, Woltersdorf, Zallmsdorf, Leetza und Rahnsdorf der Stadt Zahna-Elster sowie der Ortsteil Wüstemark der Lutherstadt Wittenberg.** Alle Geflügelhalter in der Aufstellungszone haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustallen. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus. Diese Aufstellpflicht gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Haltungen.

### Geflügel darf nur

- **in geschlossenen Ställen** oder
- **unter einer** Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung, max. Maschenweite von Netzen oder Gittern 25 mm, bestehen muss (**Schutzvorrichtung**), **gehalten werden**.

Sofern eine Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung im begründeten Einzelfall nicht möglich ist, kann der Landkreis Wittenberg auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Absatz 3 GeflPestSchV erteilen.

## II. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen **in der Aufstellungszone** nicht durchgeführt werden.

## III. Biosicherheitsmaßnahmen

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind von **allen Geflügelhaltern im Landkreis Wittenberg** einzuhalten:

- Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten.
- Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- Futter (z.B. Grünschnitt) darf nicht von Flächen gewonnen werden, zu denen Wildvögel Zugang haben.
- Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen.
- Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkzeugs bereitzustellen.
- Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
- Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zur reinigen und desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

- Verendete Tiere sind so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
- Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

Plötzliche erhöhte Tierverluste sind durch einen Tierarzt abzuklären oder der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises ist hierüber zu informieren. Geflügelhalter haben Aufzeichnungen über sämtliche Tierbewegungen (Zu- und Abgänge, Verendungen, Schlachtungen) zu führen und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestSchV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind am Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal, durchzuführen.

Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035\* zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung\* (VwGO) wird für die im Abschnitt I bis III getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 TierGesG gegeben ist.

#### **V. Gültigkeit**

Diese Allgemeinverfügung wird am 17. Dezember 2025 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) bekannt gemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag, dem 18. Dezember 2025, in Kraft.

#### **Begründung**

**I.**  
Die hochpathogenen und für Hausgeflügel hochansteckenden Viren vom Typ H5N1 verursachen oft schwere allgemeine Krankheitsverläufe mit plötzlich auftretendem Tod. Die Geflügelpest kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitsscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitsscheinungen nicht immer typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die

Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Wittenberg eingetragen werden kann.

Das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit stufte das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in deutsche Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln in seiner letzten Risikoeinschätzung vom 9. Dezember 2025 weiterhin als hoch ein.

Am 15. Dezember 2025 wurde dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass in einem Hühnerbestand in Zahna mehrere Hühner verendet waren. Weitere Hühner zeigten Krankheitsanzeichen. Zwei verendete Hühner wurden zur Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz eingeschickt. Mit Befund des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2025 wurde bei beiden Hühnern das Aviare Influenzavirus vom Typ H5 nachgewiesen. Mit Befund des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit vom 17. Dezember 2025 wurde das Aviare Influenzavirus vom Typ H5N1 bestätigt. Als Eintragsquelle des Aviären Influenzavirus in den Hühnerbestand werden direkter oder indirekter Kontakt mit Wildvögeln oder deren Ausscheidungen vermutet.

Zur Minimierung des Risikos der Einschleppung in die Geflügelbestände sind die angeordneten Maßnahmen zur Aufstellung und Einhaltung der Biosicherheit von herausragender Bedeutung. Es geht dabei um die Vermeidung des direkten Kontakts von Hausgeflügel mit infizierten Wildvögeln und des indirekten Kontakts z. B. über mit infiziertem Kot verunreinigtes Futter, Einstreu oder Wasser bzw. kontaminierte Gegenstände.

## II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13 GeflPestSchV, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Anordnung der Aufstellung des Geflügels erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 GeflPestSchV i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) TierGesG. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Als wirksame Maßnahme, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429, ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 GeflPestSchV anzusehen.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Hierzu müssen die Anordnungen zur Einstellung sowie einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gemäß Artikel 10 VO (EU) 2016/429 sowie GeflPestSchV gesetzlich verpflichtet. Die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen dienen der Seuchenprävention und

Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgen ergänzend zu § 6 Absatz 1 GeflPestSchV für alle Geflügelhaltungen.

Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und der Verschleppung der Geflügelpest zu verringern bzw. zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Verbreitung der Infektion unter Wildvögeln.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §§ 7, 65 GeflPestSchV sowie § 4 Abs. 2 ViehVerkV ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu reglementieren. Die Maßnahmen dienen der Reduzierung des Verbreitungsrisikos der Geflügelpest. Das Interesse des Veranstalters muss in Anbetracht der mit der Ausbreitung verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden zurückstehen, so dass die Maßnahme als verhältnismäßig eingeschätzt wird.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Moeller



## **Hinweise**

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg per E-Mail: [veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de) oder Telefon: 03491/806-1904, -1906, -1907, anzugeben. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.
2. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.
5. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg unverzüglich zu melden.

## **Anlage**

### **Rechtsquellen**

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21–29), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brüteterien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115–169), in der zurzeit gültigen Fassung
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), in der zurzeit gültigen Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung

- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), in der zurzeit gültigen Fassung